

# Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

vom 22. Juni 1998

---

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 19. März 1965 (ELG),

beschliesst als Gesetz:

## I. Leistungen

### Art. 1

#### *Geltungsbereich*

Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton haben im Rahmen des ELG und der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

### Art. 2

#### *Allgemeiner Lebensbedarf*

Als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf gelten die Höchstansätze gemäss Art. 3b Abs. 1 lit. a ELG.

### Art. 3

#### *Mietzins*

Der Bruttomietzins wird bis zu den Höchstbeträgen gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b ELG berücksichtigt.

### Art. 4

#### *Heimtaxbegrenzung*

<sup>1</sup> Die Kosten, die durch den Aufenthalt in einem Heim oder Spital entstehen, können höchstens bis zu einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Betrag angerechnet werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann den Kostenbeitrag nach dem Betreuungsaufwand abstufen.

### Art. 5

#### *Persönliche Auslagen von Personen in Heimen*

<sup>1</sup> Beim Aufenthalt in einem Heim oder Spital gemäss Art. 4 werden die persönlichen Auslagen höchstens bis zu 35 Prozent des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende als Ausgaben angerechnet.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Höhe der anrechenbaren persönlichen Auslagen fest, wobei er Abstufungen nach der Art des Heimes oder Spitalen vornehmen kann.

### Art. 6

#### *Vermögensverzehr bei Altersrentnerinnen und -rentnern in Heimen und Spitälern*

Bei Altersrentnerinnen und -rentnern in Heimen und Spitälern gemäss Art. 4 ist ein Fünftel des Reinvermögens als Einnahme anzurechnen.

### Art. 7

#### *Vermögensfreibetrag für selbstbewohntes Wohneigentum*

Als Vermögensfreibetrag für das selbstbewohnte Wohneigentum gilt der in Art. 3c Abs. 1 lit. c ELG festgelegte Wert.

## II. Organisation

### Art. 8

#### *Kantonale AHV- Ausgleichskasse*

<sup>1</sup> Die AHV-Ausgleichskasse des Kantons Schaffhausen führt dieses Gesetz als übertragene Aufgabe gemäss Art. 63 Abs. 4 AHVG im Rahmen der bundesrechtlichen Aufsicht selbstständig durch.

<sup>2</sup> Sie bestimmt den erforderlichen Personalbedarf und trifft alle Massnahmen zur zweckmässigen und rationellen Erfüllung der Aufgaben.

### Art. 9

#### *Gemeinde- zweigstellen*

<sup>1</sup> Die Gemeindezweigstellen wirken bei der Durchführung dieses Gesetzes mit.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Aufgaben der Gemeindezweigstellen.

#### **Art. 10**

##### *Aufsicht*

Kantonale Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrat oder das von ihm als zuständig bezeichnete Departement, soweit nicht die Aufsichtsbehörden des Bundes gemäss Art. 14 ELG zuständig sind.

#### **Art. 11**

##### *Revision*

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle, die auch für die Revision der AHV-Ausgleichskasse zuständig ist, prüft jährlich die Buchhaltung und die Geschäftsführung im Rahmen der Weisungen der Aufsichtsbehörde des Bundes.

<sup>2</sup> Sie stellt den Bericht der kantonalen Aufsichtsbehörde zu.

#### **Art. 12**

##### *Ergänzendes Recht zur Organisation*

Betreffend Organisation, Aufsicht und Geschäftsführung gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung [1\)](#) sinngemäss.

#### **Art. 13**

##### *Deckung der Verwaltungskosten*

<sup>1</sup> Sämtliche Kosten, die der AHV-Ausgleichskasse aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden vergütet.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat oder das von ihm als zuständig bezeichnete Departement vereinbart mit der AHV-Ausgleichskasse die Art und Weise der Abrechnung über die Verwaltungskosten.

### **III. Verfahren**

#### **Art. 14**

##### *Informationspflicht*

Die AHV-Ausgleichskasse sorgt unter Mitwirkung der Gemeinden für eine angemessene Information der Bezugsberechtigten und der Bevölkerung.

#### **Art. 15**

##### *Ergänzendes Recht*

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des ELG sowie die Bestimmungen des AHVG sinngemäss Anwendung.

### **IV. Finanzierung**

#### **Art. 16**

##### *Finanzierung*

<sup>1</sup> Die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden jährlichen Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen und die Verwaltungskosten sowie der Beitrag des Kantons an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung werden finanziert aus:

- a) dem Ertrag aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- b) ... [5\)](#)
- c) den Beiträgen der Kantonbank und des kantonalen Elektrizitätswerkes.

<sup>2</sup> An die darüber hinaus noch zu deckende Summe leisten die Gemeinden Beiträge in der Höhe von 56 Prozent, zuzüglich 1,79 Mio. Franken. Der auf die Gemeinde entfallende Anteil wird nach der Wohnbevölkerung berechnet. [4\)](#)

<sup>3</sup> Der verbleibende Betrag wird vom Kanton gedeckt.

#### **Art. 17**

##### *Mittel*

Der Kanton überweist der AHV-Ausgleichskasse rechtzeitig die zur Auszahlung der Ergänzungsleistungen erforderlichen Mittel.

#### **Art. 18**

##### *Steuerfreiheit*

Die Ergänzungsleistungen dürfen weder mit kantonalen und kommunalen Abgaben belegt noch mit geschuldeten öffentlichen Abgaben verrechnet werden.

### **V. Rechtspflege**

## **Art. 19**

### *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen die Verfügungen der AHV-Ausgleichskasse kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Massgebend ist die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über das Beschwerdeverfahren vor der im AHVG vorgesehenen kantonalen Rekursbehörde vom 10. Januar 1962 [2\)](#).

## **VI. Schlussbestimmungen**

## **Art. 20**

### *Regelung von Durchführungs- bestimmungen*

Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

## **Art. 21**

### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk und nach der Genehmigung durch den Bund auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [3\)](#) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

<sup>3</sup> Es ersetzt die Übergangsverordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 16. Dezember 1997.

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 25. November 1998.

---

### **Fussnoten:**

Amtsblatt 1998, S. 1715

- 1) SHR 831.100.
- 2) SHR 173.521.
- 3) Amtsblatt 1998, S. 1715.
- 4) Fassung gemäss G vom 15. Dezember 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1804, 2004, S. 594).
- 5) Aufgehoben durch G vom 20. Dezember 2004, in Kraft getreten am 1. April 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1917, 2005 S. 478).